

Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **21.04.2022**

Nr.: **11/2022**

INHALT:

Lfd. Nr.	Titel	Seite
25/2022	Sitzung des Rates am Donnerstag, 28.04.2022, 18:00 Uhr, Mensa des Gymnasium Borghorst, Herderstr. 6, 48565 Steinfurt.....	2
26/2022	Bebauungsplan Nr. 62 „südlich Niedenkampstraße“ 7. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 BauGB in der Zeit vom 29.04.2022 bis 30.05.2022	4

Bekanntmachung

**Sitzung des Rates am Donnerstag, 28.04.2022, 18:00 Uhr,
Mensa des Gymnasium Borghorst, Herderstr. 6, 48565 Steinfurt**

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Fragestunde für Einwohner/innen gem. § 48 GO NRW**
- 3. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 11 vom 10.03.2022, öffentlicher Teil**
- 4. Bericht über die in der letzten Sitzung gefassten nichtöffentlichen Beschlüsse**
- 5. Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NRW**
- 6. Um- und Nachbesetzung von Ausschüssen
Nachbesetzung Seniorenbeirat**
- 7. Stellungnahme zum Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung gem. § 105 Abs. 7 GO NRW**
- 8. Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Auszahlung
hier: Anschaffung eines Notstromaggregates für das Rathaus
(Katastrophenschutz)**
- 9. LAGA in Steinfurt 2029**
- 10. Jahresabschluss 2021 - Ermächtigungsübertragungen**
- 11. Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
hier: Teilfläche der Straße In der Sandkuhle im Stadtteil Burgsteinfurt**
- 12. Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW
hier: Märkische Heide von Gantenstraße bis Maximilian-Kolbe-Straße im Stadtteil Steinfurt-Borghorst**
- 13. Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB
hier: Märkische Heide, von Gantenstraße bis Maximilian-Kolbe-Straße im Stadtteil Steinfurt-Borghorst**
- 14. Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW
hier: Sandweg von Laerstraße bis Vorstädter Straße mit zwei Stichstraßen im Stadtteil Steinfurt-Borghorst**
- 15. Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB
hier: Sandweg von Laerstraße bis Vorstädter Straße mit zwei Stichstraßen im Stadtteil Borghorst**
- 16. Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB
hier: Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosshöhen im Abrechnungsgebiet Sandweg von Laerstraße bis Vorstädter Straße mit zwei Stichstraßen im Stadtteil Steinfurt-Borghorst**
- 17. Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten**
- 18. Mitteilungen und mündliche Anfragen, Verschiedenes**

II. Nichtöffentliche Sitzung

- 1. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 11 vom 10.03.2022, nichtöffentlicher Teil**
- 2. Vertrauliche Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW**
- 3. Vertrauliche Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten**
- 4. Vertrauliche Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes**

Steinfurt, 20.04.2022
Az.: 10 Rk.

gez. Michael Schell
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 62 „südlich Niedenkampstraße“
7. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
1. Änderung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a (2) Nr. 1 i.V.m.
§ 13 BauGB in der Zeit vom 29.04.2022 bis 30.05.2022**

1. Änderung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 62 „südlich Niedenkampstraße“ wird gemäß § 13a BauGB für die Grundstücke Flur 5, Flurstücke 413, 590 und 462, Gemarkung Borghorst wie folgt geändert:

„Die Festsetzungen „Grünfläche Kinderspielplatz“ gem. § 9, Absatz 1, Nr. 5 BauGB werden für die Grundstücke der Änderungsteilbereiche aufgehoben. Das Grundstück Flur 5, Flurstück 413, Gemarkung Borghorst erhält eine überbaubare Grundstücksfläche, die Grundstücke Flur 5, Flurstücke 590 und 462, Gemarkung Borghorst dienen als Gartenerweiterung für die benachbarten Grundstücke.

Das Grundstück Flur 5, Flurstück 413 wird entsprechend der umliegenden Grundstücke als Reines Wohngebiet (WR) gem. § 3 BauNVO festgesetzt, die Grundstücke Flur 5, Flurstücke 590 und 462 werden entsprechend der umliegenden Grundstücke als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 festgesetzt. Für das neue Baufenster auf dem Flurstück 413 ist als zulässige Dachform ein Flachdach bzw. flach geneigtes Dach festzusetzen. Ansonsten gelten dort die Festsetzungen des westlich angrenzenden Reinen Wohngebietes.

Die übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 62 bleiben unverändert.“

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 "südlich Niedenkampstraße" umfasst die Grundstücke Flur 5, Flurstücke 413 (224 qm), 590 (149 qm) und 462 (202 qm), Gemarkung Borghorst.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „südlich Niedenkampstraße“ ist im beigefügten Lageplan eindeutig dargestellt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden bzw. Träger der öffentlichen Belange gemäß § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 BauGB ist durchzuführen.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a (2), Nr. 2 BauGB berichtigt.“

2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 BauGB

Gemäß § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 BauGB liegt der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 "südlich Niedenkampstraße" nebst Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 29.04.2022 bis 30.05.2022 (einschließlich)

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die

Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „südlich Niedenkampstraße“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Da mit der vorgesehenen Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird im Verfahren nach § 13a BauGB von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB abgesehen.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung, Zimmer 237 bis 240, z.B. per E-Mail, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a (4) BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

Aufgrund der dynamischen Ausbreitung des Corona-Virus sind Besuche aktuell bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus in der Zeit

Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr,

Montag und Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr

nur nach telefonischer Vereinbarung unter Einhaltung der zur Zeit geltenden Coronaschutzbestimmungen möglich. Bitte melden Sie sich unter Telefon-Nummer: 0 25 52 / 925 – 238 oder 277 an.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 16.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

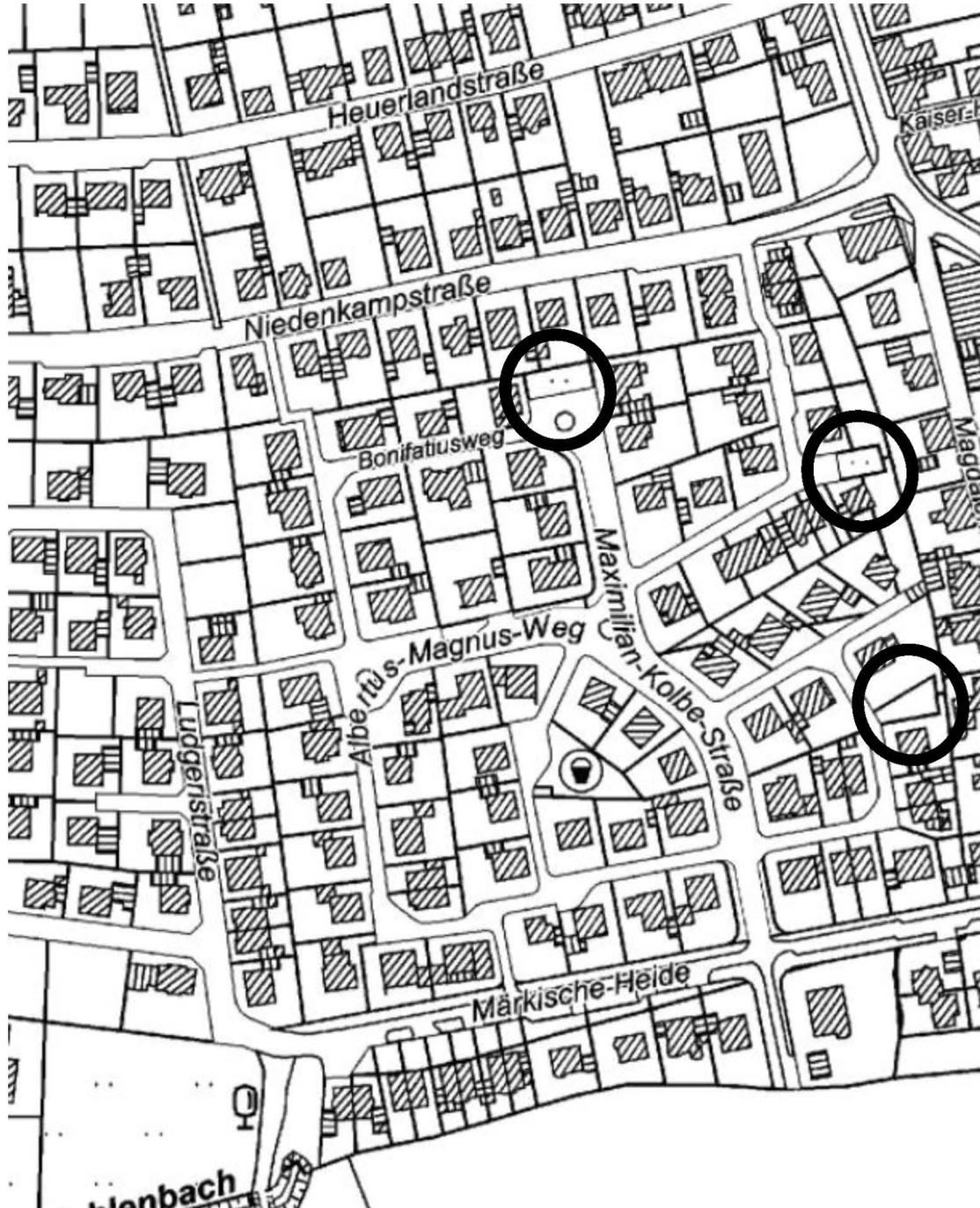
Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in den jeweils aktuell gültigen Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 12.04.2022

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
Bebauungsplan Nr. 62 „Südl. Niedenkampstraße“ – 7. Änderung
Übersichtsplan



Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst Bebauungsplan Nr. 62 „Südl. Niedenkampstraße“ – 7. Änderung Geltungsbereich

